

VIII. Nachtrag zum Polizeigesetz

Erlassen am 28. September 2011

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 8. März 2011¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Polizeigesetz vom 10. April 1980² wird wie folgt geändert:

Information der Öffentlichkeit

***Art. 39ter (neu).* Die Polizei kann in Form von Meldungen ohne Nennung von Namen die Öffentlichkeit über Unfälle, Straftaten und Ereignisse von allgemeinem Interesse informieren.**

Sie gibt bei Straftaten die Staatsangehörigkeit und das Alter von Tatverdächtigen bekannt, wenn nicht die Gefahr besteht, dass Betroffene identifiziert werden könnten.

Bei Strassenverkehrsdelikten werden die Staatsangehörigkeit und das Alter in der Regel nur bei schweren Widerhandlungen bekannt gegeben.

Eine frühere Staatsangehörigkeit wird bekannt gegeben, wenn diese Angabe der Information über die Hintergründe der Tat dient.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates
Karl Güntzel

Der Staatssekretär
Canisius Braun

¹ ABI 2011, 772 ff.

² sGS 451.1.